

Erläuterungen zum SVS-Positionspapier BVG 2025

Situationsanalyse der Beruflichen Vorsorge (BV)

1. Umlage von Erwerbstätigen – vor allem ab ca. dem Alter 50, NICHT die «Jungen»! – zu den Rentnern ist systemfremd. Teilweise wurde in den vergangenen Jahren infolge der viel zu hohen Umwandlungssätze (UWS) bzw. des viel zu hohen gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes (MUWS) von 6.8 % bis zu 25 % jeder neuen Rentenauszahlung so zusätzlich vor allem durch die älteren Erwerbstätigen finanziert. Diese Umlage ist aktuell (2023) geringer, da die überobligatorischen Pensionskassen ihre Umwandlungssätze kürzten in Kombination mit höheren Beiträgen, um doch noch das notwendige Altersguthaben zu erreichen. Damit wurde das Referenzalter 65 «finanziell» fixiert. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Der versicherungsmathematisch korrekte Umwandlungssatz dürfte heute (2024) bei grob 5 % liegen. Aktuell liegt der Mittelwert der Schweizer Pensionskassen bei 5,37 Prozent (2023, Swisscanto-Studie). Der UWS der BVK (Kanton Zürich) ist 4,64 % (2024).
2. Mit BVG21 hätte man die Umlage wegen der Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration gar für die nächsten rund 30 Jahre zementiert.
3. Die Rentenformel (Variablen: [Mindest-]Umwandlungssatz, Altersguthaben bzw. Ansätze für die Altersgutschriften*Koordinierter Lohn, Mindest- bzw. rechnerischer (technischer) Zinssatz, Referenzalter, rechnerische Lebenserwartung [Sterbetafel]) ist heute koordinationslos überdefiniert. Der Zinssatz wird durch den Bundesrat (Mindestverzinsung) festgelegt, die rechnerische Lebenserwartung und der rechnerische Zinssatz werden durch den Pensionsversicherungsexperten in neuer Zeit einigermassen aufgrund der längerfristigen Realität definiert. Das Referenzalter, der Mindestumwandlungssatz und die Ansätze für die Altersgutschriften hingegen werden politisch festgelegt unabhängig jeder sozialen und ökonomischen Realität und widersprüchlich durch das Parlament bzw. das Volk. Diese Werte müssen – wie im Ausland übrigens sinngemäss weitgehend üblich – wie der Mindestzinssatz durch die Regierung definiert werden, damit die Werte der Variablen einigermassen kohärent wären. Hier liegt ein Versagen der direkten Demokratie vor.
4. Es gibt Bestrebungen, die Pensionskassen zusammen mit der AHV/EL in eine einzige staatliche Altersvorsorgeeinrichtung überzuführen. Diese würde – so die Ideen - für alle Rentner eine fixe Einheitsrente von z. B. CHF 6'000 monatlich bezahlen völlig unabhängig vom ehemaligen Lohn und womöglich völlig finanziert durch (progressive) Bundessteuern.

Die Ziffern der folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Nummer der Forderung im Positionspapier (*siehe vorne*).

2. Der SVS hält konsequent am bewährten Drei-Säulen-System fest.

Das Leistungsziel von 60 % Rente ([Ersatzquote](#)) aus 1. und 2. Säule des letzten Jahreslohnes innerhalb gewisser Grenzen ist zur Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise beizubehalten. Dem Drei-Säulen-Konzept hat das Volk mit 74.0 % Ja-Stimmen am 3. Dezember 1972 zugestimmt und mit der Einführung des BVG wurde es per 01.01.1985 obligatorisch umgesetzt.

Die drei Säulen des Drei-Säulen-Prinzips sind dank des BVG-Koordinationsabzuges raffiniert aufeinander abgestimmt und verhindern sinnlose Doppel- und in der Folge davon teure Überversicherungen. Bereits heute erhält das unterste Quartil der Rentner unter anderem wegen der AHV-Minimalrente und den Ergänzungsleistungen (EL) eine Ersatzquote von über 130 % (Einzelpersonen-Haushalte) bzw. über 140 % (Paarhaushalte) ([NZZaS](#),

Geschäftsstelle SVS: Ueli Brügger, Grossmorgen 5, 8840 Einsiedeln / Tel. 079 434 02 36 /
info@seniorenfragen.ch / www.seniorenfragen.ch

[Hauptbericht: Wer geht wann in Rente, 2022](#)). In der Sozialversicherung sind grundsätzlich Ersatzquoten von über rund 90 % unsozial.

Exkurs zur Diskussion um den Koordinationsabzug bzw. der Eintrittsschwelle (siehe auch Ziffer 8):

Das SSR-BVG-Papier mit dem originalen Koordinationsabzug von heute 30'240 Franken (hochgerechneten und wie er ursprünglich bis 2005 galt), das an den Fraktionssitzungen vom 31.01.2025 vorlag, wurde von der SSR-Arbeitsgruppe Soziale Sicherheit (AGr SoSi) an den SSR-Vorstand überwiesen und dieser überwies es ebenso an die Fraktionen. In der AGr wurden einige Forderungen zurückgezogen. Die AGr liess sich leiten, konsequent Forderungen aus Rentnersicht zu stellen, sei es um das Drei-Säulen-Konzept konsequent zu erhalten oder sei es einzelne, sinnvolle und systemgerechte Leistungen für die Rentner zu sichern, unabhängig von parteipolitischen Meinungen. Weil die Prioritäten unterschiedlich sind, ist etwas Raum für künftige politische Kompromisse vorhanden.

Zur Frage der konsequenten Anwendung des Drei-Säulen-Konzeptes möge man Folgendes beachten:

SSR-AGr Soziale Sicherheit Sitzung vom 07.01.2025

Die AGr weist den ursprünglichen in Einklang mit dem Drei-Säulen-Konzept stehenden, per 2025 hochgerechneten Koordinationsabzug des Drei-Säulen-Konzeptes von CHF 30'240 an die Fraktionen weiter. Dieser Koordinationsabzug verhindert Doppel- und Überversicherung sowohl in der AHV als auch in der BV.

- SVS-Fraktion Sitzung vom 31.01.2025, Zoom-Fragestunde 11.02.2025 und Stellungnahmen per 13.02.2025

13 von 17 Fraktionsmitglieder stimmen dem ursprünglichen Koordinationsabzug von CHF 30'240 ausdrücklich oder stillschweigend zu. Nur 4 von 17 Mitglieder der SVS-Fraktion haben sich für die Beibehaltung oder Senkung des aktuellen, zu tiefen Koordinationsabzuges von CHF 26'460 (2025) ausgesprochen.

- Die SVS-AGr Soziale Sicherheit Sitzung vom 17.02.2025

Die AGr verlangt mit 4:1 neu und entgegen dem Entschied der SSR-AGr SoSi Sitzung vom 07.01.2025 bzw. ihrer 3 SVS-Mitglieder und entgegen ihrer SVS-Fraktion den bisherigen Koordinationsabzug beizubehalten.

- Wenn man die Entscheidungen der verschiedenen Gremien gewichtet, so kommt man zum Schluss, dass sowohl die Fachleute in der SSR-AGr SoSi als auch in klarer Überzahl die SVS-Fraktion zurück zum originalen Drei-Säulen-Konzept mit einem Koordinationsabzug von CHF 30'240 wollen. Aus diesem Grund ist das Wort „konsequent“ in der SVS-Forderung entscheidend: „Das Drei-Säulen-System ist konsequent zu erhalten.“ Die beiden ersten Säulen des Drei-Säulen-Systems sollen ja die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen, nicht mehr und nicht weniger.
- Analoges gilt für die Eintrittsschwelle.

Exkurs:

Jérôme Cosandey erläutert in einem [Artikel](#) eindrücklich, warum der Koordinationsabzug nicht gesenkt werden darf: «Wenn die Ausnahme zur Regel wird: Das Überobligatorium spielt in der beruflichen Vorsorge eine zunehmend wichtigere Rolle. Es hat auch die dem Kapitaldeckungsverfahren zuwiderlaufende Querfinanzierung zwischen Aktiven und Rentnern verringert. Eine gesetzlich verordnete Senkung des Koordinationsabzuges würde dieses Gleichgewicht jedoch gefährden.» Unter anderem hält er fest: «Auch wenn diese Idee vermutlich populär ist (Anmerkung: die Reduktion des Koordinationsabzuges), so darf sie keinesfalls von oben gesetzlich verordnet werden. Denn mit der Senkung des Koordinationsabzuges steigt auch der versicherte Lohnanteil. Dies führt zu höheren Vorsorgeguthaben, dem Ziel der Massnahme. Bei Rentnereintritt muss dieses zusätzliche Sparguthaben jedoch zum hohen Satz von 6,8 % des BVG-Obligatoriums umgewandelt werden. Mit der isolierten Senkung des Koordinationsabzuges würde die schädliche Quersubventionierung von Erwerbstätigen zu Rentnern wieder eingeführt. Dies würde nicht nur jene 12 % der Kassen betreffen, die den Koordinationsabzug noch nach dem BVG-Minimum anwenden, sondern allen Pensionskassen schaden.»

3. Der Schweizerische Seniorenrat hat Einsitz in der eidg. BVG-Kommission.

Der SSR ist mit einer Vertretung aus seiner AGr SoSi in der eidg. AHV/IV-Kommission vertreten. Er hatte früher auch in der BVG-Kommission Einsitz. Der SSR muss wie in der AHV/IV-Kommission, wo sein Recht auf eine direkte Vertretung unbestritten ist, wieder in der eidg. BVG-Kommission vertreten sein, ebenfalls mit jemandem aus der AGr SoSi. Aus Synergiegründen ist es sinnvoll, wenn der SSR dieselbe Person in beide Kommissionen entsenden würde.

Begründungen:

Der SSR hatte viele Jahre zu Recht in der eidg. BVG-Kommission einen Vertreter.

Die Rentner müssen in der zuständigen BVG-Kommission direkt wie in der AHV/IV-Kommission vertreten sein. Die Rentner sind vom BVG in gleicher Weise betroffen wie von der AHV. Es gibt keinen Grund, warum sie nur in der AHV/IV-Kommission Einsitz nehmen können und in der BVG-Kommission nicht.

Dass der SSR in der eidg. BVG-Kommission vertreten sein muss, ergibt sich allein aus der Tatsache, dass das Vorsorgekapital der Rentner in den Pensionskassen rund 40 % (rund 400 Mrd. CHF) des gesamten Vorsorgekapitals von rund 1'000 Mrd. CHF beträgt.

Es geht wie in der AHV/IV-Kommission um die nominelle und reale Rentenhöhe (vgl. z. B. Volksinitiativen Bachmann, fehlender Teuerungsausgleich auf laufenden Altersrenten, Kinderaltersrenten, Hinterlassenenrenten).

Dass der SSR als einer der (Zitat) "wichtigsten Akteuren" an der bundesrätlichen Anhörung zur Zukunft des BVG (und auch der AHV) teilnehmen kann (Termin 01.04.2025), zeigt gerade, dass er zum Thema etwas zu sagen hat und darum in der BVG-Kommission institutionalisiert wie früher wieder vertreten sein muss.

Andere Gruppierungen haben ebenfalls in der AHV/IV-Kommission und in der BVG-Kommission eine Doppelvertretung, teilweise gar in Personalunion. Dies ist auch für den SSR sinnvoll.

4. Einmal zugesprochene Altersrenten der 1. und 2. Säule werden lebenslang ausbezahlt, nicht gekürzt und deren Höhe wird kaufkraftmässig gemäss AHV-Mischindex wiederkehrend angepasst.

Die Pensionskassen schwimmen im Geld: 2024 haben sie 90 Milliarden Franken verdient (so die [NZZ](#)). Für die Pensionskassen war 2024 ein goldenes Jahr ([Tages-Anzeiger](#)). Aber nur 14 % der Kassen gleichen die Teuerung auf Altersrenten aus ([Schweizer Pensionskassenstudie 2024, Swisscanto](#)).

Begründungen:

Während eines Rentnerlebens von rund 20 Jahren und einer moderaten jährlichen Teuerung von 2 % ([SNB-Zielobergrenze](#)) verringert sich die Kaufkraft der Rente um rund 33 %. Rentner haben keine Möglichkeit, diese Lücke zu füllen. Damit wird das verfassungsmässige Rentenziel aus 1. und 2. Säule von 60 % des letzten Lohnes verfehlt.

Hinterlassenen- und Invalidenrenten hingegen werden durch den Bundesrat der Preisentwicklung obligatorisch angepasst. Dieser Geburtsfehler der beruflichen Vorsorge besteht seit 1985 und muss endlich eliminiert werden.

Die 2. Säule wird heute dadurch markant geschwächt und abgewertet, dies muss verhindert werden. Vielmehr ist die 2. Säule zu stärken, damit das Drei-Säulen Prinzip als Ganzes erhalten werden kann. Weil die finanziellen Bedürfnisse im höheren Alter wegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit oft deutlich ansteigen (Selbstbehalt, nicht gedeckte Krankheitskosten, Fahrten und Hilfe beim Einkauf, Unterstützung in der Wohnung beim Putzen, Körperpflege etc.), ist eine leistungsfähige 2. Säule dringend nötig. Die 2. Säule als private Altersvorsorge muss funktionstüchtig und leistungsfähig ausgestaltet werden, weil sonst der Druck auf die AHV als 1. Säule zunimmt und die Belastung der öffentlichen Hand noch grösser wird.

Der SVS unterstützt deshalb auch die [Motion Nr. 24.4198 Maillard Pierre-Yves, „Dem Kaufkraftverlust der Renten in der 2. Säule entgegenwirken“](#). Sie verlangt, dass die Renten aus der BV regelmässig der Teuerung angepasst werden.

Für rund die Hälfte der Rentner dürfte die Rente der Pensionskasse höher, d. h. wichtiger sein, wie die Rente der AHV. Dieser Teuerungsausgleich ist wichtiger als die 13.-AHV-Rente.

Die jetzige Rentnergeneration - Jahrgänge vor 1960 - gehört zur sogenannten BVG-Eintrittsgeneration, die noch nicht die vollen Leistungen des BVG erhalten.

Diese Generation verlor zudem vor Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes 1995 bei jedem Stellenwechsel oft grosse Teile des Pensionskassenguthabens.

Die Pensionskassen-Altersrentner haben einen Teuerungsausgleich wie die AHV-Altersrentner verdient. Die Rentner besitzen rund 40 % des Pensionskassen-Vorsorgekapitals von rund 1'000 Milliarden Franken.

Die Einführung dieser Leistungen im BVG soll namentlich zu einem umsetzbaren politischen Kompromiss führen: Obligatorischer Teuerungsausgleich (AHV-Mischindex) auf laufenden Altersrenten der BV im Gegenzug zur Einführung eines technisch korrekten Referenzalters.

Mögliche Lösung:

Die Rentnerhöhungen gemäss Mischindex können über ein Rentenwertumlageverfahren über den Sicherheitsfonds finanziert werden.

Gewisse Leistungen können ökonomisch und damit versicherungstechnisch nur in einem Umlageverfahren finanziert werden. Dazu gehört der Teuerungsausgleich.

Zuschussleistungen mittels (Ausgaben-)Umlageverfahren sind deshalb durchaus BVG-konform: Seit Inkrafttreten des BVG (1985) läuft über den Sicherheitsfonds mittels der [Zuschüsse](#) (BVG, Art. 56, Abs. 1, lit. a) ein Ausgleich zugunsten von Arbeitgebern mit überdurchschnittlich vielen älteren Angestellten, welche durch die gestaffelten Sparbeiträge nach BVG besonders stark belastet werden (ungünstige Altersstruktur). Der Zuschuss wird an die Vorsorgeeinrichtung ausbezahlt. Anspruch auf einen Zuschuss besteht, soweit die Summe der Altersgutschriften gemäss BVG sämtlicher Angestellter eines Arbeitgebers 14 % der Summe der entsprechenden koordinierten Löhne übersteigt. Die Zuschüsse werden jährlich auf der Grundlage des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet.

Auch im BVG21 waren Rentenzuschläge als Ausgleichsmassnahmen im Ausgabenumlageverfahren vorgesehen gewesen ([E BVG21 Art. 47f](#)).

5. Das Referenzalter ist mittelfristig in moderaten Schritten der Demographie, namentlich der Entwicklung der Lebenserwartung anzupassen. Dabei sind wirtschaftliche, gesundheitliche und sozialverträgliche Aspekte ebenso einzubeziehen wie die gesamte Lebensarbeitszeit.

Damit kann auch der Mindestumwandlungssatz (MUWS) beibehalten werden, im Idealfall könnte er gar auf den Ursprungswert von 7.2 % erhöht werden (1985-2004).

Wir beziehen heute 16 Jahr länger Altersrente im Vergleich zum Zeitpunkt der Einführung der AHV im Jahre 1948. Das Referenzalter ist seither unverändert geblieben, ebenso die max. Anzahl Beitragsjahre (44) für eine AHV-Altersvollrente. Die strukturellen Finanzprobleme der AHV wären langfristig gelöst, wenn rund drei Jahre länger gearbeitet würde (+1 Jahr für die 13.-AHV-Rente). Wer bereits mit 16 Jahren mit einem Vollerwerb begänne, könnte demgemäss mit 64 Jahren (16+44+4=64) bei voller Rente in Pension. Die Anerkennung eines Beitragsjahres für eine Vollrente ist an einen Vollerwerb zu knüpfen. Ein Mann mit Hochschulabschluss müsste 4 Jahre länger arbeiten, als ein Mann mit Sek-I-Abschluss, wenn das Verhältnis von Erwerbs- zu Rentenjahre bei beiden gleich sein soll, wie neuste [Untersuchungen](#) zeigen. Bei den Frauen würde das Referenzalter um 3 Jahre variieren. Allerdings leben zum Beispiel auch Verheiratete gegenüber Ledigen länger. Mit andern Worten, man öffnete das Tor, um das Referenzalter nach weiteren individuellen und sozioökonomischen Kriterien festzulegen.

Ähnliches gilt für die BV, in der der versicherungsmathematisch korrekte MUWS heute um die 5 % beträgt. Die Anpassung des Referenzalters ist sozial und wirtschaftlich verträglich zu gestalten, damit auf umstrittene, teure und oftmals ungerechte Ausgleichsmassnahmen verzichtet werden kann.

Exkurs zum Thema «ältere Arbeitnehmer»:

Es wird kolportiert, dass eine Erhöhung des Referenzalters nicht möglich sei. Es gäbe gar nicht genug Stellen und entlassene ältere Arbeitnehmer wären länger arbeitslos.

Der Einzelfall, so tragisch er sein kann, ist nicht mit dem kollektiven Fall der Erhöhung des Referenzalters zu vermischen. Entlassene ältere Arbeitnehmer sind zwar länger arbeitslos, aber der Eintritt von Arbeitslosigkeit ist in höheren Altern geringer als in jungen Jahren. Zu beachten ist, dass recht oft die Qualifikationen entlassener älterer Arbeitnehmer mangels Weiterbildung nicht auf die Stellenprofile passen. Die schweizerische Wirtschaft kann sich aber sehr wohl mit der kollektiven Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern bestens arrangieren. Die Weiterbeschäftigung der Frauen zum Beispiel anlässlich der Erhöhung des Referenzalters der Frauen um 3 Jahre auf 65 innerhalb relativ kurzer Zeit verlief problemlos. Die Erhöhung des Referenzalters von 65 auf 68 wäre demgemäss gut möglich wie das die Niederlande bereits vorgemacht haben. Darum sind die Niederlande im

Altersvorsorge-Ranking auch deutlich vor der Schweiz. Für Europa-Übersicht siehe [Wie hoch wird das künftige Renteneintrittsalter im Jahr 2060 sein?](#) (bitte scrollen).

6. Die Finanzierung hat über Lohnprozente der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu erfolgen. Die Arbeitgebenden tragen mindestens zur Hälfte zur Finanzierung bei.

Der SVS lehnt jegliche andere Finanzierung ab wie das andere Organisationen vorsehen, namentlich auch Steuern jeglicher Art, ob Mehrwertsteuer, direkte Bundessteuern oder andere Steuern.

7. Die Kinderrenten werden wie in der AHV beibehalten.

Die Kinderrenten sind grundsätzlich ein Ersatz für die fehlenden (kantonalen) Kinder- und Ausbildungszulagen von Rentnern. Rentner erhalten keine Kinder- und Ausbildungszulagen mehr. Auch finanziell gut situierte Altersrentner sind auf Kinderrenten angewiesen, weil ihr Einkommen mit der Pensionierung wie erwähnt um 40 % auf die Ersatzquote von 60 % fällt und zusätzlich noch die Kinderzulagen entfallen.

Gesellschaftspolitisch wird die Bedeutung der Kinderrenten zunehmen, denn es wird immer wie später geheiratet, man bekommt Kinder immer wie häufiger in höherem Alter, gerade auch wegen Wiederverheiratung nach Verwitwung oder Scheidung und gut ausgebildete Ehefrauen machen bereits vor ihren Geburten Karriere. Es ist ja nicht so, dass nun in der Regel Rentner noch Kinder bekämen oder Rentner sich mit jungen Thailänderinnen verheiraten würden, die viele junge Kinder in die Ehe einbringen würden und dann in Thailand ein bequemes Leben führen würden. Das sind Einzelfälle. Wer sich daran stört, müsste eine andere, individuelle Lösung für solche Fälle finden, aber nicht einfach alle Eltern mit berechtigten Kindern bestrafen. Es handelt sich häufig um pensionierte Väter in der Schweiz, deren Kinder sich nach der Pensionierung der Väter noch in Ausbildung befinden (bis 25-jährig). Es geht um rund 31'000 Altersrentner (2022) von total rund 2.5 Millionen AHV-Rentner.

Nur vier Tage nachdem das Volk mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 58 % am 03.03.2024 einem Ausbau der AHV deutlich zugestimmt hatte, beschloss der Nationalrat eine Kürzung der AHV-Renten für Bezügerinnen und Bezüger mit Kindern! Dies ist sehr schlechter politischer Stil und untergräbt das Vertrauen der Bevölkerung in Parlament, Politik und Altersvorsorge.

Der Entscheid des Nationalrates ist rechtlich nicht haltbar, weil er den Berechtigten, die während ihrer Erwerbszeit AHV-Beiträge entrichtet haben, den ausgewiesenen Rechtsanspruch auf die Alterskinderrente entzieht. Weil die Altersrente aus der AHV zusammen mit der Pensionskassenrente auf rund 60 % des letzten Lohnes basiert und die Kinderzulage 40 % der Altersrente beträgt, sind die Rentnerinnen und Rentner mit Kindern in Ausbildung auf die Alterskinderrente angewiesen.

Mit dem Beschluss des Nationalrates wird einmal mehr der Mittelstand geschwächt. Dieser erreicht das Minimum für Ergänzungsleistungen nicht und geht leer aus. Der vom Nationalrat geplante Umbau von Kinderrenten ausschliesslich an EL-Bezüger ist sachwidrig, hat andere Voraussetzungen und wird anders finanziert.

Neben den betroffenen Rentnern werden mit der Abschaffung der Alterskinderrente auch die Jugendlichen in Ausbildung benachteiligt und in ihrem beruflichen Fortkommen behindert und geschwächt. Es liegt eine Verletzung des Generationenvertrages vor, die nicht akzeptiert werden kann.

Bei den Kinderrenten geht es mittelfristig um jährlich rund 0.2 Milliarden Franken. Das sind bloss rund 4 Promille der Ausgaben der AHV im 2022 von total 47'807 Milliarden Franken.

Die Kinderrenten mögen im Vergleich zu den Kinderzulagen - die zudem nicht alle Kosten für die Kinder decken - hoch erscheinen. Die Kosten für Kinder sind dieselben, unabhängig, ob Eltern erwerbstätig oder Rentner sind. Es ist aber zu bedenken, dass das Einkommen der Erwerbstätigen 100 % beträgt im Vergleich zu den Rentnern, die bloss noch 60 % (die Ersatzquote) zur Verfügung haben. Insofern ist es gerechtfertigt, dass die Kinderrenten höher wie die Kinderzulagen sind. Ob die aktuelle Differenz in jedem Einzelfall gerechtfertigt ist, lässt sich diskutieren.

8. Analog der AHV sind Erziehungs- und Betreuungsgutschriften einzuführen.

(Die Teilzeitarbeit-, Frauen- und Eintrittsschwellen-/Koordinationsabzugs-Frage)

Die Diskussion um die angebliche Benachteiligung von Teilzeitarbeitenden in der BV (siehe aber auch Ziff. 9) und damit auch der Frauen führte unter anderem zur Forderung einer massiven Reduktion bzw. gar der generellen Abschaffung des Koordinationsabzuges im BVG21 (siehe auch Exkurs in Ziffer 2). Dies wiederum hätte noch mehr sinnlose Doppel- und damit teure Überversicherungen zur Folge, welche die Betroffene zahlen müssten. Das Drei-Säulen-Konzept würde ad absurdum geführt. Dies war auch im Abstimmungskampf zum BVG21 wohl ein entscheidendes Argument zur überwältigenden Ablehnung von 67.1 % Nein-Stimmen («viel» höhere Beiträge und im Vergleich bloss «gering» höhere Rente: «Rentenklaue»). Eine Neuauflage dieser Forderungen macht deshalb Sinn.

Es geht also in dieser Frage nicht um alle Teilzeitarbeitenden und nicht generell um die Frauen, sondern ausschliesslich um die Arbeitsabsenz bzw. Lohneinbusse mit der Folge von Renteneinbusse, und dies bei Personen unabhängig ihres Geschlechts infolge Schwangerschaft, Geburt, Stillen, Erziehung und Betreuung. Im Wesentlichen geht es also um Mütter mit Kindern unter 16 Jahren. Deshalb wurden mit der 10. AHV-Revision bereits vor über 25 Jahren Erziehungs- und Betreuungsgutschriften eingeführt. Die Einführung dieser Leistungen im BVG soll namentlich zu einem umsetzbaren politischen Kompromiss führen: Erziehungs- und Betreuungsgutschriften im Gegenzug zur Einführung eines technisch korrekten Referenzalter.

Exkurs zum Renten-Gap zwischen Frauen und Männern:

Es wird immer wieder kolportiert, dass (alle) Frauen weniger Altersrente bezögen. Das trifft so nicht zu, insbesondere wenn man vom Grund der Mutterschaft und Erziehungsaufgabe absieht oder die Laufzeit der Renten betrachtet. Tatsache ist (Quelle: BSV, 2023):

1. AHV

1. Ledige Frauen haben bereits heute eine höhere durchschnittliche AHV-Altersrente (Neurentenf) wie ledige Männer. In diesem Fall werden die Männer diskriminiert. Diese Differenz dürfte sich infolge der beruflichen und damit lohnmassigen Emanzipation der Frauen künftig noch verstärken.
2. Viele – wohl die meisten – Ehefrauen erhalten exakt dieselbe AHV-Altersrente wie ihre Ehegatten. Sie können sich die Rente auf ihr eigenes Konto auszahlen lassen, sogar ohne dass der Ehegatte Zugriff hat.

2. BV

1. In der BV haben in gewissen Kalenderjahren die ledigen Frauen eine höhere Altersrente, in anderen Jahren die ledigen Männer. Hier scheint es ausgeglichen zu sein. Aber auch hier dürften die Männer längerfristig wegen der beruflichen und damit lohnmassigen Emanzipation der Frauen das Nachsehen haben.
2. Verheiratete Frauen, namentlich Mütter, scheinen im Nachteil, weil sich die Rentenhöhe systembedingt nur nach dem Lohn bzw. den Altersgutschriften bemisst. Man müsste aber davon ausgehen können, dass Ehepaare das Total ihrer beiden BV-Renten oder ihrer einzigen BV-

Geschäftsstelle SVS: Ueli Brügger, Grossmorgen 5, 8840 Einsiedeln / Tel. 079 434 02 36 /
info@seniorenfragen.ch / www.seniorenfragen.ch

Rente, ob vom Mann oder von der Frau, fair teilen. Trotzdem befürwortet der SVS Erziehungs- und Betreuungsgutschriften in der BV analog jenen der AHV wegen den Lohnneibussen in Zusammenhang mit der Geburt und während der Erziehungszeit. Die Einbussen wegen eines Karriereknicks können aber weder in der AHV noch der BV gelöst werden, ebenso wenig allfällig unerklärbare Lohndifferenzen zwischen den Geschlechtern und deren Rentenfolgen.

3. Laufzeit der Altersrenten

Seit 1900 hat sich die Lebenserwartung fast verdoppelt: von 46,2 auf 82,2 Jahre für die Männer und von 48,9 auf 85,8 Jahre für die Frauen im Jahr 2023. Frauen beziehen also rund 4 Jahre länger Altersrente bzw. die Männer sterben 4 Jahre früher. Damit werden die Männer diskriminiert.

Mögliche Lösung:

Die Finanzierung kann nach einheitlicher Regelung analog den heutigen Zuschüssen an jene Vorsorgeeinrichtungen erfolgen, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen ([BVG, Art. 5, Abs. 1, lit. a](#)) oder für den vorgesehenen Rentenzuschlag ([E BVG21 Art. 47f](#)) (vgl. [Sicherheitsfonds](#)). Die Altersgutschriften könnten im einfachsten Fall (keine Pensionskasse vorhanden) auf ein Freizügigkeitskonto nach Wahl der Betroffenen überweisen werden oder wenn eine Pensionskasse vorhanden ist, auf das betreffende Altersguthaben (analog eines Einkaufs).

9. Teilzeitarbeitende, die im Total einen Jahreslohn erzielen, der höher als der Koordinationsabzug ist, sind gemäss Obligatorium aufgrund ihres totalen Jahreslohnes zu versichern.

Teilzeitarbeitende, deren einziger Lohn bei diesem einen Arbeitgeber bzw. deren Summe aller Löhne ihren Arbeitgebern den Koordinationsabzug nicht übersteigt, erreichen bereits mit der AHV das Leistungsziel oder übertreffen es teilweise massiv über 100 %. Deshalb wäre es verschwenderisch und widersinnig, diese in der BV obligatorisch zu versichern. Dafür sorgt ein voller Koordinationsabzug.

Hingegen sind die im Titel definierten Fälle tatsächlich benachteiligt. Sie können sich heute zwar nach BVG Art. 46 freiwillig versichern. Diese Regelung dürfte aber vielen Betroffenen nicht bekannt sein, sie ist aufwendig und vor allem nicht obligatorisch. Der Lohn aus einem Nebenerwerb ist grundsätzlich nicht obligatorisch versichert (Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2).

Betroffen sind typischerweise Kunstschaffende (z. B. Musiklehrer und andere Berufe), die je mit Teil-Pensen bei mehreren Arbeitgebern arbeiten. Sie erreichen jeweils bei keinem Arbeitgeber den Koordinationsabzug, so dass sie nicht obligatorisch versichert sind. Auch unter dem BVG21 wären diese Fälle nicht obligatorisch versichert worden. Auch wenn schweizweit schätzungsweise nur 77 000 Mehrfachbeschäftigte (Quelle: [Bericht Nr. 22: Mehrfachstätigkeit, 20.089 Reform BVG 21, SGK-N Sitzung 02./03.02.2023](#)) im Jahre 2021 bei keiner Anstellung obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert waren, so ist dies für jeden Betroffenen nicht nachvollziehbar und nicht im Sinne des Drei-Säulen-Konzeptes. Wenn es möglich ist, diese aktuell freiwillig zu versichern, muss es auch möglich werden, diese Personen obligatorisch zu versichern, selbst wenn infolge Verhältnismässigkeit auf eine vollständige Kontrolle verzichtet werden müsste. Die letzte Verantwortung läge bei den Arbeitnehmern.

Exkurs (Beispiele, Quelle: [Bericht 3: Beruflichen Vorsorge bei Teilzeitarbeit und Arbeit bei mehreren Arbeitgebern 20.089 Reform BVG21, SGK-N, Sitzung 24./25.2021](#), Zahlen 2021):

Aktuelles System

(Zahlen in CHF)	AN 1	AN 2	AN 3
Jahreslohn AG 1	60 000	40 000	20 000
Jahreslohn AG 2	-	20 000	20 000
Jahreslohn AG 3	-	-	20 000
Unterstellung	Ja (ganzer Lohn)	Ja (für 40 000)	Nein ⁵
Koordinierter Lohn AG 1	34 905 (= 60 000-25 095)	14 905 (= 40 000-25 095)	-
Koordinierter Lohn AG 2	-	-	-
Total koordinierter Lohn	34 905	14 905	-
Altersrente *	12 081	5 159	-

* bei gesamter Erwerbsspanne von 40 Jahren und mit Umwandlungssatz 6.8%

Wie die Beispiele zeigen, sind im aktuellen System die Unterschiede je nach Erwerbssituation beträchtlich: Obwohl die drei Arbeitnehmenden (AN) alle den gleichen Jahreslohn von insgesamt 60 000 Franken verdienen, reicht die Spannweite ihrer koordinierten Löhne von 0 Franken bis 34 905 Franken. Die Höhe der Altersrente einer versicherten Person, die 40 Jahre lang ununterbrochen auf dem gleichen Lohnniveau versichert war, liegt im heutigen System zwischen CHF 0 und CHF 12'081.

Die Einführung dieser Leistungen im BVG soll namentlich zu einem umsetzbaren politischen Kompromiss führen im Gegenzug zur Einführung eines technisch korrekten Referenzalter sowie die Diskussion um die Benachteiligung von Teilzeitarbeit und der Frauen beenden.

Mögliche Lösung:

BVG, Art. 46 Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber

¹ Der ~~nicht obligatorisch versicherte~~ Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn den Koordinationsabzug übersteigt, hat sich obligatorisch versichern lassen entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

² Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält.

10. Es sind nur überobligatorische Teile als Kapitalauszahlung zulässig sind. Vorbehalten bleibt BVG Art. 37 Abs. 3

Aktuell gilt:

BVG Art. 37 Form der Leistungen

¹ Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet.

² Die versicherte Person kann verlangen, dass ihr ein Viertel ihres Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen (Art. 13–13b) massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

Geschäftsstelle SVS: Ueli Brügger, Grossmorgen 5, 8840 Einsiedeln / Tel. 079 434 02 36 /
info@seniorenfragen.ch / www.seniorenfragen.ch

³ Die Vorsorgeeinrichtung kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

⁴ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass:

- a. die Anspruchsberechtigten eine Kapitalabfindung an Stelle einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente wählen können;
- b. die Anspruchsberechtigten eine bestimmte Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung einhalten müssen.

Wird das ausbezahlte Kapital individuell falsch investiert oder – womöglich im Ausland oder gar im Casino - verbubelt, reicht die monatliche Restrente möglicherweise nicht mehr für den Existenzbedarf aus. Dann müssen die Ergänzungsleistungen (EL) einspringen. Das ist in einer obligatorischen Sozialversicherung nicht zu verantworten. Die Kapitalbezüge haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Im Jahr 2023 betrugen sie 14,8 Milliarden Franken (2018: 8 Milliarden Franken, 2015: 6,3 Milliarden Franken). Damit ist dieses Problem virulenter geworden.

Für die Revision der Ergänzungsleistungen schickte der Bundesrat bereits im 2015 eine Einschränkung in die Vernehmlassung: «Der Bundesrat will diese Verpflichtung aufheben und stellt für die Kapitalauszahlung bei der Pensionierung zwei Varianten zur Diskussion: In Variante 1 würde der Bezug aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausgeschlossen, es wären also nur noch Rentenzahlungen erlaubt; in Variante 2 könnte höchstens die Hälfte des Guthabens in Kapitalform bezogen werden. Mindestens die Hälfte des Guthabens muss in eine Rente umgewandelt werden.» Der Vorschlag des Bundesrates blieb wie mehrere parlamentarische Vorstösse bisher erfolglos.

Die Diskussion ist aber kontrovers. Kapitalbezüge können EL-Leistungen zumindest während einigen Jahren direkt nach der Pensionierung unnötig machen. Wegen der günstigen Besteuerung der Kapitalbezüge und der Progression der Einkommenssteuer glaubt man Steuervorteile zu erzielen. Dies kann durchaus zutreffen wie [Beispiele](#) zeigen oder auch nicht ([NZZ](#)). Ersteres dürfte vor allem einkommensstarke Personen betreffen. Das (noch) vorhandene Kapital ist nach dem Bezug aber als Vermögen und die Kapitalerträge als Einkommen steuerbar. Leute mit verkürzter Lebenserwartung werden tendenzielle den Kapitalbezug vorziehen. Dies dürfte vor allem einkommensschwächere Personen betreffen. Ein Kapitalbezug ist sicher in jedem Fall einzeln gut [abzuwägen](#).

Eine Analyse zum Kapitalbezug findet sich im [Bericht Kapitalbezüge bei den EL zur Altersversicherung, 2014](#).

11. Die Steuerbelastung auf Kapitalauszahlungen hat äquivalent zu jener auf Rentenauszahlungen zu sein. Weder darf die eine Auszahlungsart der andern gegenüber bevorzugt oder benachteiligt werden noch umgekehrt.

Es gibt nach unserer Ansicht keinen gesellschafts- oder staatspolitischen Grund Kapitalauszahlungen gegenüber Rentenauszahlungen hinsichtlich der Besteuerung zu bevorzugen.

Der Bund hat aber grundsätzlich zum Beispiel durch eine günstige Besteuerung der Leistungen der Selbstvorsorge diese gemäss BV Art. 111 Abs 4 zu fördern. Darum ist ein günstiger Sondertarif begründet.

Für bei Inkrafttreten bestehende Kapitalien muss aus Treu und Glauben die Besitzstandswahrung gelten.

12. Der Mindestumwandlungssatz (MUWS) ist auf Verordnungsstufe durch den Bundesrat abschliessend zu bestimmen.

Dies galt ab Einführung des BVG 1985 bis zur ersten Revision 2005. Wie der Mindestverzinsungssatz, der ebenfalls seit 1985 vom Bundesrat bestimmt wird, ist der MUWS eine rein technisch zu berechnende Grösse, abhängig vom Referenzalter, der Lebenserwartung und den Zinserträgen, und darum aus den politischen Unwägbarkeiten, insbesondere des Parlamentes und des Volks, fernzuhalten. Das Referenzalter und der MUWS wird heute durch das Parlament bzw. Volk widersprüchlich und emotional, statt rechnerisch bestimmt. Grundsätzlich wäre der ursprüngliche Umwandlungssatz von 7.2 % auch heute noch vernünftig. Man müsste aber das Referenzalter entsprechend anpassen. Der aktuelle korrekte Umwandlungssatz läge heute beim aktuellen Referenzalter 65 unter 5 %, der MUWS beträgt aber nach wie vor 6.8 %. Diese Differenz von 1.8 % des UWS müssen bei Pensionskassen im Obligatoriumsbereich vor allem die älteren Arbeitnehmer zusätzlich zu ihren eigenen Altersgutschriften finanzieren zugunsten den Neurentnern. Die Pensionskassen mit Überobligatorium sind am Anpassen, d.h. am Senken der Umwandlungssätze und der Erhöhung der Beiträge. Das korrekte Referenzalter beim ursprünglichen Umwandlungssatz von 7.2 % dürfte bei gut 70 liegen.

Beachte auch vorne die Erläuterungen in Ziffer 5 oder in der Situationsanalyse der BV, Punkt 3.

13. Im obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung hat mindestens ein Vertreter der Altersrentner gleichberechtigt wie die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Einsitz.

Das Vorsorgekapital der Rentner in den Pensionskassen beträgt rund 40 % (rund 400 Mrd. CHF) des gesamten Vorsorgekapitals von rund 1'000 Mrd. CHF. Das allein berechtigt eine Vertretung im obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung.

--- * * * ---